

3243/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen an den Bundesminister für Inneres hinsichtlich der unrichtigen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen vom 23. April 1997 zu 20341AB

Der Bundesminister für Inneres führte in seiner o.a. Anfragebeantwortung u.a. aus:

Der Genannte wurde auch darauf hingewiesen, daß eine Bestimmung wie in Ziffer 9 des gegenständlichen Vereinstatus allein nach der Judikatur nicht hinreicht, die Zuständigkeit eines , Vereinsschiedsgerichts´ (vgl.§ 599 Abs. 2 ZPO) anstelle der ordentliche Gerichte zu begründen, wozu es nach § 577 Abs. 3 ZPO eines schriftlichen (..) Schiedsgericht bedarf"

In jenem Abschnitt der ZPO, der das schiedsgerichtliche Verfahren behandelt, sind die §§ 577 bis einschließlich 599 enthalten.

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der § 599 Abs. 2 ZPO in der derzeit geltenden Fassung wie folgt lautet:

„Die in Gemäßheit des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr.233/1951 zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse errichteten Schiedsgerichte sind den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht unterworfen.“

Es steht demnach eindeutig fest, daß die in seiner parlamentarischen Anfragebeantwortung vertretene Auffassung des Bundesminister für Inneres gesetzlich jedenfalls nicht gedeckt ist!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Inneres deswegen folgende

Anfrage:

Sind Sie bereit, Ihre parlamentarische Anfragebeantwortung 2034/AB vom 23. April 1997 zu 2116/J schriftlich zu berichtigen?

Wenn nein. warum nicht?